

# Alternativen zur Einzelzwangsvollstreckung

# Gläubiger

- Möglichkeit, statt der Einzelzwangsvollstreckung in den im Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG Fällen, eine Konkurseröffnung zu beantragen ...
- Kein Wahlrecht bei Personen, welche gemäss Art. 39 im Handelregister eingetragen sind.

# Schuldner

## Privatkonkurs mit Einschränkung der Geltendmachung der Konkursverlustscheinsforderungen

### Voraussetzungen für die Konkurseröffnung nach Art. 191 SchKG

- Schuldner kann Konkurseröffnung „*beantragen, in dem er sich beim Gericht zahlungsunfähig erklärt.*“
- keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung nach den Artikeln 333 ff.

### Wirkungen der Eröffnung und Durchführung des Konkurses:

- Einkommenspfändungen fallen dahin
- Konkursverlustschein: Betreuung erst, *wenn Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist.* (265). Erbschaft, Lotteriegewinn, Vermögensbildendes Einkommen: Zuschlag zum Existenzminimum

### Unbefriedigender Rechtszustand in der Schweiz

- Kein Anreiz für Neuanfang;
- Geringer Wert für den Gläubiger

# Nachlassvertrag (293 ff.) – Einvernehmliche private Schuldenbereinigung (333)

## **Nachlassvertrag**

- jeder Schuldner kann Nachlassverfahren einleiten
- Betreibungen gestoppt; Lohnpfändungen fallen dahin.
- Rahmen eines ordentlichen Nachlassvertrages  
Restschuldbefreiung möglich

## **Einvernehmliche private Schuldenbereinigung**

- ausschliesslich Personen zur Verfügung steht, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen = Nachlassverfahren für den „kleinen Mann“ oder die „kleine Frau“
- Vergleich kommt nur zustande, wenn *alle Gläubiger* zustimmen. D.h. es ist kein sog. Zwangsvergleichsverfahren.

## Vorschlag: Gerichtliche Schuldenbereinigung

